

Baumschutzsatzung der Gemeinde Alfter vom 08.01.2018

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 (TOP 6.2) auf der Grundlage des § 49 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Gemeinde Alfter.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume, insbesondere für Vögel, darstellen.

(3) Für den Baumbestand auf Friedhöfen der Gemeinde Alfter gelten besondere Schutzvorschriften, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Bestimmungen hierzu sind in der Friedhofssatzung der Gemeinde Alfter aufgeführt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Bäumen erklärt.

(2) Geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm in 1m Höhe ab Erdboden
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist

c) Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung¹ vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(4) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Nadelbäume, Birken, Pappeln und bereits abgestorbene Bäume,
- b) Wald im Sinne des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- d) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210),
- e) Bäume auf Friedhöfen der Gemeinde Alfter (besondere Schutzvorschriften),
- f) Bäume im Landschaftsschutzgebiet (besondere Schutzvorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung),
- g) Neobiota (vgl. Anlage 2).

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Ferner sind alle Eingriffe, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können verboten.

Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen (Ausnahme: Weiden)
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle §§ solche dieser Satzung.

f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie

g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume (insbesondere Form- und Pflegeschnitte), unaufschiebbare Maßnahmen zur Verkehrssicherung von öffentlichen Grünflächen sowie Maßnahmen zur Bewirtschaftung von öffentlichem Wald und waldähnlichen öffentlichen Flächen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

Sie sind der Gemeinde Alfter unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Alfter kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder

b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

d) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 5 Anordnen von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Alfter kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäume im Sinne des § 1 treffen; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Treffen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Soweit im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangt werden.

(4) Die Gemeinde Alfter kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen duldet, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Gemeinde Alfter schriftlich mit Begründung zu beantragen. Die Gemeinde Alfter stellt einen Vordruck zu Verfügung, der für die Antragstellung zu verwenden ist.

Dem Antrag ist beizufügen:

a) ein Lageplan (Skizze mit gekennzeichnetem Standort des/ der zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Baumes/ Bäume, der Angabe des Stammumfanges in 1m Höhe ab Erdboden und der Angabe der Art des Baumes),

b) aussagekräftige Fotos von dem/ den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Baum/ Bäumen,

c) eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstücks vorgenommen wird.

Die Gemeinde Alfter kann die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern, z.B. die Beurteilung eines Baumsachverständigen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäumen mit Standort, mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

Hinweis:

Auf Baustellen sind zudem die Hinweise des DWA-Merkblatts 18920 „Baumschutz auf Baustellen“ zu berücksichtigen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Je entferntem Baum ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm zu pflanzen.

(2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 600 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach § 8 Absatz 1 zu pflanzen wäre, an die Gemeinde Alfter zu entrichten. Die Gemeinde Alfter verwendet eingenommene Ersatzgeldzahlungen zweckgebunden für Ersatzpflanzungen.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubbäume zu verwenden (z.B. vgl. Liste Anlage 1).

Von der Pflanzung sogenannter Neobiota (vgl. Liste Anlage 2) sollte hierbei Abstand genommen werden.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahme genehmigung nach § 4 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ersatzbetrages nach § 8 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 4 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ersatzbetrages nach § 8 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Alfter die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder deren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahme genehmigung zu sein,

b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,

c) entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,

- d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- e) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Alfter sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 28.04.1989 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Liste einheimischer Laubbäume

Anlage 2: Begriffserklärung Neobiota

Anlage 1

Liste einheimischer Laubbäume

Name (deutsch, botanisch)	Besonderheiten und Verwendung	Standortansprüche	Durchschnittliche Wuchshöhe
Spitz-Ahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Gut geeignet als Straßenbaum, schnellwüchsig, Flach- bis Herzwurzler	Sonne bis lichter Schatten, anspruchslos und anpassungsfähig, alle Substrate außer saure Sandböden	10 bis 25 m
Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Schnellwüchsig, als Bodenfestiger auch zur Erstbepflanzung von Aushub geeignet, Tief- bis Herzwurzler, Wurzeln bis in 2 m Tiefe, empfindlich bei Bodenverdichtung	Sonne bis lichter Schatten, anspruchslos, für kühl- und kaltfeuchte Lagen, hitze- und trockenheitsempfindlich, alle Substrate außer arme Sand- und schwere Lehmböden	20 bis 25 m
Rot-Buche (<i>Fagus sylvatica</i>)	Sehr empfindlich gegen Bodenverdichtung und Aufschüttungen im Wurzelbereich (schon 10 cm sind sehr problematisch), intensiver Flach- und Herzwurzler, auch für Schnitthecken gut geeignet	Sonniger bis halbschattiger Standort auf leicht sauren bis kalkhaltigen Böden, empfindlich gegen Salz und Bodenverschmutzung	25 bis 30 m
Trauben-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Langsamwüchsig, als Straßenbaum geeignet, Herz- bis Tiefwurzler	Gedeiht auf allen nährstoffreichen Substraten, anspruchslos und widerstandsfähig	20 bis 30 m
Stiel-Eiche (<i>Quercus petraea</i>)	Langsamwüchsig, als Straßenbaum geeignet, Herz- bis Tiefwurzler	Sonne bis lichter Schatten, gedeiht auf allen nährstoffreichen Substraten, anspruchslos und widerstandsfähig	25 bis 35 m
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Bietet ca. 40 Insekten Nahrung, Tiefwurzler, empfindlich gegen Bodenverdichtung	Sonniger bis leicht schattiger Standort, gedeiht am besten auf nährstoff- und kalkreichen Substraten, auch an Bachläufen, verträgt keine Staunässe	20 bis 35 m
Grau-Erle (<i>Alnus incana</i>)	Flachwurzler, Ausläufer, Stickstoffsammler, ideal zur Uferbefestigung an Bächen und Flüssen	Sonne bis lichter Schatten, nasse bis frische Böden, alle kalkhaltigen Substrate	8 bis 12 m

Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>)	Stickstofffixierer, ideal zur Uferbefestigung an Bächen und Flüssen, Flach- bis Herzwurzler	Sonne bis lichter Schatten, für kalte bis mäßig warme Standorte, alle sauren Substrate außer nährstoffarme Sandböden	8 bis 12 m
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Als Straßenbaum geeignet, immissionsresistent, sehr gut für Hecken geeignet, da schnittverträglich, Herzwurzler, Wurzeln empfindlich gegen Bodenverdichtung	Anspruchslos, salzempfindlich, hitzeverträglich, frosthart	18 m
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Kann 1000 Jahre alt werden, langsamwachsend, Herzwurzler, sehr ausschlagfähig, empfindlich gegen Luftverschmutzung, kleiner bleibende Sorten erhältlich	Bevorzugt mäßig trockene, nährstoffreiche Böden	18 bis 25 m
Sommer-Linde (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Sehr ausschlagfähig, empfindlich gegen Luftverschmutzung, Herzwurzler	Nährstoff- und kalkreiche frische Böden	30 bis 35 m
Silber-Weide (<i>Salix alba</i>)	Sehr schnellwüchsig, ausschlagfähig, als „Kopfweide“ verwendbar, gut geeignet an Bachläufen, flaches, dichtes Wurzelsystem	Nasse kalkhaltige bis mäßig saure Ton- und Schlickböden, verträgt Überflutungen	Bis 20 m
Berg-Ulme (<i>Ulmus glabra</i>)	Für Wildgehölzhecken, gefährdet durch das Ulmensterben, tiefwurzlernd	Nährstoff- und kalkreiche frische Böden	30 m
Flatter-Ulme (<i>Ulmus laevis</i>)	Für Wildgehölzhecken, gefährdet durch das Ulmensterben, tiefwurzlernd	Halbschattenbaumart, alle Böden	25 m

Anlage 2

Neobiota

Neobiota sind Tier- oder Pflanzenarten, die von Natur aus nicht in Deutschland vorkommen, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen sind. Sie gehören daher zu den gebietsfremden oder nichtheimischen Arten.

Im Naturschutz werden solche gebietsfremden Arten als invasiv bezeichnet, die unerwünschte Auswirkungen auf andere Arten, Lebensgemeinschaften oder Biotope haben. So treten invasive Arten z.B. mit einheimischen Arten in Konkurrenz um Lebensraum und Ressourcen und verdrängen diese.

(vgl.: https://neobiota.bfn.de/definition_neobiota.html)

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

https://neobiota.bfn.de/definition_neobiota.html

Das Bundesamt für Naturschutz führt eine Liste, auf der invasive Arten aufgeführt sind. Die Liste wird fortgeschrieben. Holzige Arten der Neobiota sind z.B.:

Acer negundo (Eschen-Ahorn)

Ailanthus altissima (Götterbaum)

Populus canadensis (Bastard-Pappel)

Prunus serotina (Späte Traubenkirsche)

Quercus rubra (Rot-Eiche)

Robinia pseudoacacia (Robinie)

Prunus laurocerasus (Kirschlorbeer)

Gleditsia triacanthos (Amerikanische Gleditschie)

Paulowia tomentosa (Chinesischer Blauglockenbaum)

Rhus typhina (Essig-Baum)